



VKF Anerkennung Nr. 16906

Inhaber /-in
IG Sicherheit
Kronenstrasse 12
6418 Rothenthurm
Schweiz

Hersteller /-in
Alle Mitglieder der IG Sicherheit
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt VOLLSPANTÜRE 39MM 1-FLÜGELIG AUF STAHLZARGE

Beschreibung Tür aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4mm),
Hartholzrahmen, D=39mm, stumpf, Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '451 920/30' (29.03.2010), Technische Auskunft '459 906/50 '
(17.04.2012); Hersteller: System-Beschreibung '01NT1f39-01' (01.11.2018)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2022
Ausstellungsdatum 10.02.2019
Ersetzt Dokument vom 13.12.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16906

Inhaber /-in: IG Sicherheit

Gültigkeitsdauer: 31.12.2022

Ausstelldatum: 10.02.2019

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Metalls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

- Rahmenlichtmass:
Ohne ALU $B_{max}=1100\text{mm}$, $H_{max}=2250\text{mm}$, $A_{max}=2,48\text{m}^2$
Mit ALU als Zwischenlage $B_{max}=1265\text{mm}$, $H_{max}=2590\text{mm}$, $A_{max}=2,97\text{m}^2$
- Weitere Ausführungsdetails gemäss Technische Auskunft, Anhang 17

System-Beschreibung, Hersteller, Nr. 01NT1f39-01 vom 01.11.2018

- Nr. 16.08: Varianten Stahlzargen, nur ohne Oberteil
- Weitere Ausführungsdetails gemäss System-Beschreibung